

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Compliant Business Solutions GmbH

Compliant Business Solutions GmbH
Geschäftsführer: Alexander Jaber
Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 256 286 600
Fax: +49 (0)69 256 286 699
E-Mail: info@cb-sol.de
www.cb-sol.de

Sparkasse Hanau
IBAN: DE45 5065 0023 0000 1218 55
BIC HELADEF1HAN

Registergericht Frankfurt am Main
HRB 123843
USt-IdNr: 305496269
Steuer-Nr. 045 230 57048

© Copyright held by Compliant Business Solutions GmbH, D-60322 Frankfurt am Main

This document may not be copied or duplicated without the written consent of the owner; it shall remain the intellectual property of Compliant Business Solutions GmbH.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Compliant Business Solutions GmbH (im Folgenden „CB Sol“ oder „Auftragnehmer“ genannt) dienen als Basis der Zusammenarbeit der Vertragsparteien, bestehend aus dem Auftragnehmer und dem Kunden als Auftraggeber (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt). Sie gelten für alle durch den Auftraggeber erteilten und vom Auftragnehmer angenommenen Aufträge.

Die Geltung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Diese werden nur Bestandteil, wenn der Auftragnehmer diesen elektronisch oder schriftlich ausdrücklich zustimmt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer ist im Bereich der Beratung, Auditierung, des Trainings und Projektmanagements sowie der Wahrnehmung von Beauftragtenämtern im Namen des Auftraggebers (z.B. Datenschutzbeauftragter, Managementsystembeauftragter, etc.) tätig. Die konkreten Leistungen, insbesondere hinsichtlich Art und Umfang, werden im jeweiligen Einzelauftrag festgehalten. Soweit nicht anders bestimmt, handelt es sich hierbei um Dienstleistungen in Form einer Beratung. Bestandteil der Leistung kann auch der Einsatz von cloudbasierter Software sowie softwarebasierte Sensoren durch den Auftragnehmer sein (z.B. Bereitstellung WebGuard oder Whistleblower Software(Cloud) Lösung).
- (2) Sämtliche Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich und freibleibend.

§ 2. Einzelbeauftragungen

- (1) Jedes Projekt ist durch eine Einzelbeauftragung zu spezifizieren. Diese Spezifikation enthält in der Regel:
 - Projektname und -nummer
 - Kategorie (Beratung, Training, Audit etc.)
 - Leistungsbeschreibung
 - Ort(e) der Leistungserbringung
 - Umfang bzw. Dauer der Maßnahme (ggf. offen)

- Konditionen bzw. Zahlungsmodalitäten
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen einzusetzen, sofern diese nachweislich über die nötige Qualifikation verfügen. Der Auftraggeber kann diese aus wichtigem Grund zurückweisen. Diese Gründe sind dem Auftragnehmer ggf. nachvollziehbar darzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet die Erfüllungsgehilfen zur Vertraulichkeit und wird diese entsprechend instruieren und überwachen.
 - (3) Der Umfang des Projektes wird anhand der Angaben des Auftraggebers sowie der zu erbringenden Leistung nach bestem Wissen und Gewissen festgelegt.
 - (4) Der Auftragnehmer trägt keine Verantwortung für fehlende oder fehlerhafte Angaben oder Fehleinschätzungen seitens des Auftraggebers. Änderungen des Projekts aufgrund von fehlerhaften oder unzureichenden Angaben des Auftraggebers, insbesondere hierdurch zusätzlich zu berücksichtigende Regularien, sind vollumfänglich vom Auftraggeber zu verantworten. Dies beinhaltet insbesondere Verzögerungen, die durch Änderungen des eingesetzten Personals aufgrund fehlender Qualifikation verursacht sind.

§ 3. Auftragsänderungen

- (1) Sollten sich Änderungen des jeweiligen Auftrages während seiner Durchführung ergeben, so sind diese im Zuge einer neuen Einzelbeauftragung zu erfassen. Diese kann sowohl als Ergänzung als auch als Ersatz für die bisher bestehende Beauftragung ausgestaltet sein.
- (2) Unabhängig hiervon sind bereits erbrachte Leistungen nach der ursprünglichen, bei mehrfachen Änderungen nach der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Einzelbeauftragung abzurechnen.

§ 4. Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Dienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen zum bestmöglichen Nutzen und im Sinne des Auftraggebers im Rahmen der ordnungsgemäßen Berufsausübung nach aktuellem Stand der Technik durchzuführen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen und die Kosten für den Auftraggeber so gering wie möglich zu halten. Explizite Wünsche des Auftraggebers entbinden den Auftragnehmer für dieses Auftragsselement von dieser Pflicht.
- (3) Sollte sich der ursprünglich geplante Umfang des Projektes nicht einhalten lassen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber ab Kenntnis mit angemessener Vorlaufzeit informieren.
- (4) Sollte die Erbringung von vertragsgemäßen Leistungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstigen nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen unmöglich sein oder werden, besteht für die Dauer dieser Ereignisse keine Pflicht zur Leistungserbringung. Hierzu zählen insbesondere höhere Gewalt, die fehlende Funktionsfähigkeit von Telefonleitungen und des Internets, Stromausfälle sowie Ausfälle von nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers stehenden Servern. Weiterhin zählt hierzu auch, wenn Zulieferer oder sonstige Dritte ohne grobes Verschulden des Auftragnehmers nicht ordnungsgemäß geliefert haben oder weil die von diesen gelieferte Software oder Dienstleistungen nicht ordnungsgemäß funktionieren und der Auftragnehmer aufgrund dessen seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Ereignisse höherer Gewalt stellen insbesondere Naturkatastrophen, globale Epidemien, Kriege, Aufstände, nukleare Bedrohungen und Sanktionsmaßnahmen dar. Im Falle des Eintretens der zuvor genannten nicht zu vertretenden Umstände ist der in der jeweiligen Einzelbeauftragung vereinbarte Zeitraum hinfällig und in Absprache mit dem Auftraggeber neu zu definieren.
- (5) Vor der Versendung von Pressemitteilungen bedarf es einer Freigabe durch den Auftraggeber. Die Freigabe ist binnen fünf Werktagen explizit zu erteilen. Bei Nichtmeldung innerhalb dieser Frist gilt die Pressemitteilung als freigegeben.
- (6) Im Falle einer Datenschutzbeauftragten-Tätigkeit verpflichtet sich der Auftragnehmer, sich mit dem Tätigkeitsbereich des Auftraggebers und den daraus resultierenden datenschutzrechtlichen Fragestellungen hinreichend vertraut zu machen. Er ist jedoch auf die Informationen des Auftraggebers angewiesen und darauf, dass der Auftraggeber ihn rechtzeitig über datenschutzrechtlich relevante Projekte informiert. Der Auftragnehmer ist NICHT verpflichtet, ohne Anlass Nachforschungen zu betreiben oder Informationen vom Auftraggeber einzuholen.

§ 5. Rechte des Auftragnehmers

- (1) Sollte der Auftragnehmer nach Bekanntwerden der neuen Anforderungen aufgrund fehlerhafter Angaben durch den Auftraggeber nicht in der Lage sein (personell oder kapazitiv), den Einzelauftrag fortzuführen, ist die bisher erbrachte Leistung geschuldet. Dies beinhaltet auch explizit für diesen (Einzel-)Auftrag durchgeführte oder bereits veranlasste Maßnahmen (Reisekosten, Qualifizierungsmaßnahmen etc.).
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Referenzkundenwerbung, insbesondere auf seiner Unternehmens-Webseite, im Internet sowie in Broschüren, Büchern und auf Messen damit zu werben, für den Auftraggeber tätig zu sein. Dies schließt die Verwendung der Unternehmenskennzeichen wie Logos mit ein.
- (3) Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber zudem gegenüber Dritten als Kunden nennen und in Unterlagen angeben, soweit dies zum Erhalt von öffentlichen Förderungen oder zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung von Zertifikaten und Qualifikationen erforderlich sein sollte.

§ 6. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um den Einzelauftrag ordnungsgemäß bearbeiten zu können. Insbesondere dürfen für das Projekt und hier im Besonderen Prüfungsvorgänge relevante Informationen nicht verschwiegen oder anderweitig bewusst vorenthalten werden. Sofern der Auftrag den Zugang zu IT-Systemen (Intranet, Server, Datenbank etc.) erfordert, ist dieser durch den Auftraggeber unaufgefordert zu gewähren und sind falls erforderlich die nötigen Rechte auf den Systemen einzuräumen. Diese Zugänge sind rechtzeitig vor dem jeweiligen Projektbeginn zur Verfügung zu stellen, falls gewünscht auf Hardware des Auftraggebers. Zum Einsatz von Software ist der Auftragnehmer berechtigt, Änderungen auf den Systemen und an der Software des Auftraggebers vorzunehmen, solange dies die Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigt.
- (2) Sollten Mitarbeiter des Auftraggebers nicht befugt sein, über die im Zuge des Projektes ausgetauschten oder bekannt gewordenen Informationen zu verfügen bzw. Kenntnis von ihnen zu haben, so ist dies gegenüber dem Auftragnehmer frühzeitig kenntlich zu machen. Gleiches gilt für beteiligte Lieferanten des Auftraggebers. Sollte der Auftraggeber seiner Informationspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, kann aus einem Zuwiderhandeln kein Schadensersatz geltend gemacht werden. Diese Regelung gilt nicht, soweit der Auftragnehmer als Datenschutzbeauftragter tätig ist.
- (3) Kommunikation mit Behörden hat stets durch den Auftraggeber zu erfolgen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer als Datenschutzbeauftragter für den Auftraggeber tätig ist und direkt von der Behörde um eine Stellungnahme gebeten wird.
- (4) Verzögerungen von mehr als 14 Tagen, die vom Auftraggeber verursacht werden, entbinden den Auftragnehmer von der Nacharbeit.
- (5) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die dem Auftragnehmer überlassene Dokumentation und Inhalte von diesem zur Auftragsbefreiung genutzt werden dürfen und dass insbesondere keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter unter Einschluss der angemessenen Kosten einer Rechtsverfolgung und -verteidigung frei.
- (6) Materialien, die der Auftragnehmer zur Erstellung der Presstexte benötigt, stellt der Auftraggeber umgehend und in einer gängigen, unmittelbar verwertbaren Form zur Verfügung.
- (7) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen. Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Haftung für die Richtigkeit der sachlichen Angaben.

§ 7. Rechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber kann festlegen, dass Mitarbeiter des Auftragnehmers im Rahmen des jeweiligen Auftrags im Namen seines Unternehmens auftreten. Weiterhin kann der Auftraggeber, sofern er die entsprechende Infrastruktur stellt, die Nutzung selbiger verlangen (Notebook, E-Mailadresse, etc.).
- (2) Dem Auftraggeber steht pro Kalenderjahr ein Audittag zur Prüfung des Auftragnehmers zu. Hierfür wird dem Auftraggeber ein Tagessatz (je 8h) in Rechnung gestellt, bei Überschreitung der 8 Stunden gelten die Spezifikationen gemäß Anhang A dieser AGB. Gibt es für das Audit einen begründeten Anlass, wird dem Auftraggeber ein halber Tagessatz gemäß Anhang A dieser AGB berechnet. Jedes weitere Audit und/oder jeder weitere Audittag wird mit dem vollen Tagessatz gemäß Anhang A abgerechnet. Das Audit darf nur durch eine beruflich oder nachweislich schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtete fachlich qualifizierte Person durchgeführt werden. Es muss sich auf die gewöhnlichen Bürozeiten (9-17 Uhr, Feiertage ausgenommen) beschränken und darf den sonstigen Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers nicht beeinträchtigen.

§ 8. Nutzungsrecht und Eigentum

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben alle Leistungen des Auftragnehmers im Eigentum des Auftragnehmers und zählt dieser als Inhaber der geistigen Eigentumsrechte. Dies beinhaltet insbesondere alle Erfindungen, Ideen, Gebrauchsmuster, Konstruktionen, Marken, Muster, Patente, Urheberrechte, technische und sonstige Verbesserungsvorschläge und sonstige Zeichen, die mit oder ohne Qualität eines gewerblichen Schutzrechts nutzbare Vorteile auslösen können, welche auf der Dienstleistung des Auftragnehmers basieren.
- (2) Eine Vervielfältigung und/oder Verbreitung der vorgenannten Dokumente über den vertraglich vorausgesetzten Zweck hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer. Dies gilt insbesondere auch für die Weiterleitung an verbundene Unternehmen des Auftraggebers.
- (3) Mit vollständiger Bezahlung der jeweiligen Leistungen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hinsichtlich der an diesen bestehenden Urheberrechten die einfachen, weltweiten, nicht übertragbaren Nutzungsrechte zur Verwendung der Leistungen für die vertraglich bestimmten Zwecke des Auftraggebers ein. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere die Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrechte und gelten zeitlich unbegrenzt über die Vertragslaufzeit hinaus. Einem im Beauftragtenamt des Auftragnehmers bestimmter Nachfolger ist zur Nutzung der Unterlagen des Auftragnehmers für die Ausübung seines Amtes berechtigt.
- (4) Hinsichtlich vom Auftragnehmer eingesetzter Software zur Erfüllung des Auftrags werden dem Auftraggeber keine Nutzungsrechte eingeräumt. Der Auftragnehmer versichert, dass er selbst berechtigt ist, die jeweilige Software für den Auftraggeber zu nutzen. Mit dem Ende des jeweiligen Auftrags kommt derartige Software folglich nicht mehr zum Einsatz.

§ 9. Vergütung

- (1) Die Einzelbeauftragung beinhaltet die geltenden Stundensätze. Ein Tagessatz umfasst 8 Stunden. Die Abrechnung erfolgt jeweils pro angefangenen 30 Minuten gemäß Leistungsnachweis. Der Leistungsnachweis wird dem Auftraggeber monatlich im Rahmen der Rechnungsstellung übermittelt. Er ist innerhalb von 5 Werktagen abzuzeichnen und an den Auftragnehmer zu übermitteln oder sonstig zu genehmigen. Auch ohne Genehmigung sind Rügen des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen nach der Übermittlung gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Ansonsten sind sie unbeachtlich.
- (2) Mündlich durch den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber benannten Vertreter bzw. Ansprechpartner erteilte Aufträge, welche außerhalb des in der Einzelbeauftragung beschriebenen Projektes liegen, jedoch ergänzend sind, bedürfen keiner gesondert dokumentierten Beauftragung, sofern der Aufwand von 2 Tagessätzen (2x8h) nicht überschritten wird. Diese Aufwände gelten als zusätzlich zum jeweiligen Einzelauftrag geordert, soweit der Auftragnehmer diesen Auftrag annimmt. Die Annahme kann durch die fristgerechte Erfüllung des Auftrags erfolgen. Der Aufwand für den jeweiligen Auftrag wird erfolgt gemäß dem Tagessatz des beauftragten Projektes.
- (3) Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den Spezifikationen in Anhang A abgerechnet.
- (4) Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Rechnungen sind binnen 15 Kalendertagen ohne Abzug auf das angegebene Geschäftskonto zu überweisen. Im Falle des Verzugs fallen auf die ausstehende Vergütung Zinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB an. Der Auftragnehmer behält sich vor, weiteren Schadensersatz geltend zu machen.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle angemessenen Kosten zu erstatten, die durch die Beitreibung von geschuldeten Rechnungsbeträgen entstehen, einschließlich der Honorare für Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte.

- (7) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht statthaft, es sei denn es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen oder die Forderungen sind rechtlich miteinander verknüpft, wie z.B. Lieferung der Kaufsache gegen Zahlung des Kaufpreises.
 - (8) Der Auftragnehmer behält sich vor, die im Anhang A der AGB genannten Regelungen und Pauschalen einseitig im Rahmen der wirtschaftlichen Gegebenheiten (Inflation, etc.) mit vorheriger Mitteilung innerhalb angemessener Frist anzupassen.
 - (9) Ungeachtet vorgenannter Regelungen ist der Auftragnehmer berechtigt, im Falle berechtigter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers gemäß § 321 BGB nach Vertragsschluss die Erbringung von Leistungen zu verweigern, bis von dem Auftraggeber die Gegenleistung oder eine Sicherheitsleistung erbracht wurde. Ist der Auftraggeber nicht in der Lage, innerhalb einer angemessenen Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, besteht seitens des Auftragnehmers aus diesem Grunde ein Sonderkündigungsrecht. Die Sicherheit ist in Abhängigkeit von der Kreditwürdigkeit für jeden Auftrag einzeln zu ermitteln.
 - (10) Der Auftragnehmer behält sich das Recht der Leistungseinstellung oder Vertragskündigung vor, sofern der Auftraggeber ausstehende Rechnungen bei Fälligkeit und auch nach Erinnerung an die Zahlung nicht fristgemäß begleicht.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei schweren Pflichtverstößen, insbesondere gegen die Geheimhaltung, ist die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund statthaft. Die Schaffung eines unzumutbaren Arbeitsklimas seitens des Auftraggebers, welche die weitere Zusammenarbeit erheblich erschwert (Mobbing, Arbeitsplatz des Auftragnehmers nicht im Einklang mit gängigen Arbeitsvorschriften), steht dem gleich.
 - (4) Vorsätzlich fehlerhafte Angaben des Auftraggebers berechtigen den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller oder einzelner Einzelaufträge.
 - (5) Der Auftragnehmer sowie der Auftraggeber sind unbeschadet etwaiger anderweitiger Kündigungsrechte berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei gestellt wird oder eine Vertragspartei in Vermögensverfall gerät.

§ 11. Schadensersatz und Vertragsstrafe bei Terminabsage

§ 10. Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Mit der elektronischen Bestätigung oder dem Unterzeichnen des Einzelauftrags kommt der Vertrag zustande. Falls keine gesonderte Laufzeit angegeben wird, gilt der jeweilige Auftrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen.
 - (2) Soweit im Einzelauftrag nicht anderweitig bestimmt, können Aufträge mit einer Frist von 6 Wochen zum Vertragsquartalsende gekündigt werden. Bei Projektaufträgen, die hinsichtlich Zeit und Umfang bewusst offengelassen werden, beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Vertragshalbjahr.
- (1) Verweigert der Auftraggeber nach Auftragserteilung die Auftragsdurchführung auch nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Auftragnehmer, verpflichtet sich dieser, dem Auftragnehmer alle hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten. Diese Kostenübernahme erstreckt sich insbesondere auf zur Erfüllung des Auftrages notwendige durch den Auftragnehmer im Vorfeld zu leistende Aufwendungen bzw. die Stornierung bereits beauftragter Dienstleistungen (z.B. Kosten für Übernachtungen, Flugtickets, Stornogebühren etc.).
 - (2) Bei Kündigung des Auftragnehmers vor der Durchführung eines Einzelauftrages werden 20% dessen Umfangs in Personentagen, mindestens jedoch 15 Arbeitstage als Schadensersatz an den Auftragnehmer zur Zahlung fällig. Dem Auftraggeber steht frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

- (3) Wird in einem Auftrag ein Mindestumsatz für ein Projekt genannt und das Projekt durch den Auftraggeber ohne Verschulden des Auftragnehmers abgebrochen oder nur teilweise durchgeführt, darf der Auftragnehmer 50% des vereinbarten Mindestaufwands als Schadensersatz geltend machen. Der Auftraggeber kann den Nachweis eines geringeren Schadens erbringen.
- (4) Wird ein vereinbarter Termin kurzfristig ohne triftigen Grund (z.B. Krankheit, äußere Umstände, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat) abgesagt, so wird für diesen immer der volle vereinbarte Tagessatz berechnet. Ein schlichtes Fehlplanen von Terminen ist kein triftiger Grund. Die Staffelung hierfür gliedert sich wie folgt:
 - bis 1 Woche vor Termin: 100% des vereinbarten Tagessatzes min.
 - 1 Woche bis 2 Wochen vor Termin: 50% des vereinbarten Tagessatzes
 - mehr als 2 Wochen vor Termin: keine gesonderten Kosten
- (5) Im Falle der außerordentlichen Kündigung eines oder mehrerer Einzelaufträge durch den Auftragnehmer behält sich der Auftraggeber vor, das Projekt nach erfolgloser Mahnung des Auftraggebers unverzüglich zu beenden und alle angefallenen Aufwände abzurechnen. Kosten, die hierdurch zusätzlich entstehen (egal auf welcher Seite) fallen dann zu Lasten des Auftraggebers.

§ 12. Haftungsbeschränkung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sofern sie sich nicht aus einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ergeben haben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- (2) Bei schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (3) Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Auftraggebers ausgeschlossen.
- (4) Generell wird als maximaler Schadensersatz die Höhe des Auftragswertes exklusive Reise- und Unterhaltskosten festgelegt.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen gemäß dieses § 12 gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, von Angestellten, Vertretern, Subunternehmern und sonstigen Mitarbeitern. Sie gelten zudem für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche, auch solche aus Delikt.

§ 13. Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, über welche er im Zuge der Projektarbeit Kenntnis erlangt, als vertraulich gegenüber Dritten zu behandeln.
- (2) Informationen, die allgemein zugänglich oder dem Dritten bereits bekannt sind oder waren, sind hiervon ausgenommen.
- (3) Weiterhin unterliegt die Kommunikation mit Behörden im benötigten Rahmen oder um den Auftragnehmer schadenfrei zu halten, nicht der Geheimhaltung. Diese Verpflichtung endet nicht mit der Kündigung des dazugehörigen Einzelauftrags.
- (4) Vertragsinhalte dieses Vertrages sowie Inhalte von Einzelbeauftragungen sind von beiden Vertragspartnern gegenüber Dritten geheim zu halten. Sofern dies nicht zur Erfüllung oder wesentlichen Arbeitserleichterung geboten ist. Diese Verpflichtung endet nicht mit der Kündigung des Einzelauftrags.

- (5) Auf Verlangen werden beide Parteien bei Beendigung der Zusammenarbeit alle „vertraulichen Informationen“ unwiederbringlich löschen oder an die jeweils andere Partei zurückgeben. Auf Anfrage einer Partei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen.
 - (6) Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Datenschutzerklärung für Kunden des Auftragnehmers wurde dem Auftraggeber zur Kenntnis gebracht.
 - (7) Die Verpflichtungen nach diesem Paragraphen zur Geheimhaltung und Datenschutz bleiben auch nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit oder der vollständigen Abwicklung jeder Einzelbeauftragung bestehen. Dies gilt nicht für Schriftwechsel und für andere nach gesetzlichen Vorschriften aufzubewahrende Dokumente und Unterlagen oder zum Verbleib bei dem jeweiligen Vertragspartner bestimmte Unterlagen.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts.
 - (4) Bei offensichtlichen Schreib-, Druck- und Rechenfehlern im Angebot und/oder in der Einzelbeauftragung oder in der Rechnung des Auftragnehmers ist der Auftragnehmer zur Anpassung berechtigt. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers hieraus sind ausgeschlossen.
 - (5) Sollte während der Vertragsdauer eine Umfirmierung stattfinden, gilt dieser Vertrag sowie bereits geschlossenen Einzelbeauftragungen weiterhin in der zum Zeitpunkt der Umfirmierung vorliegenden Fassung.
 - (6) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck des geschlossenen Vertrages entsprechend durch rechtswirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung den rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe wie möglich kommen.

§ 14. Schlussbestimmungen

- (1) Die Regelungen des Einzelauftrags gehen bei Widersprüchen den Regelungen dieser AGB vor. Änderungen bedürfen mindestens der Textform.
- (2) Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem oder anderen Verträgen mit dem Auftraggeber ist Frankfurt.

Stand März 2023

Anhang A zu den AGB

Reise- und Übernachtungskosten

Übernachungskosten	150 € pro Person und Übernachtung, es sei denn Abrechnung nach konkreten Kosten ist vereinbart.
Kfz-Kosten	Dynamisch* min. 1,04 € pro Kilometer
Reisezeiten	Basis der Berechnung: 75 % des vereinbarten Stunden-/Tagessatzes
Sonstige Reisekosten	Nach Aufwand

Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen USt.

*dynamisch abhängig vom durchschnittlichen Kraftstoffpreis [Preis] in Deutschland des Leistungserbringungszeitraums gemäß „Kraftstoffpreisermittlung“ durch den ADAC. Der km-Preis [km] errechnet sich hierbei nach der Formel: $km = \text{Preis} / 2 > 1,04€$

Audit durch den Auftraggeber bei der Compliant Business Solutions GmbH

Berechnungsgrundlage für die folgende Tabelle ist ein Tagessatz in Höhe von 1.500,- €

Erster Audittag p.a. in begründeten Fällen	50 % des vereinbarten Tagessatzes
Weitere Audittage	100 % des vereinbarten Tagessatzes pro Audittag
Audittag im Rahmen eines 2nd-Party Audits	100 % des vereinbarten Tagessatzes pro Audittag
Audittag im Rahmen eines 3rd- Party Audits	100 % des vereinbarten Tagessatzes pro Audittag

Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen USt.

Audittage werden grundsätzlich zu 8h abgerechnet, bei Überschreitung einer Auditdauer von 8h wird je begonnener Stunde 1/4 des vereinbarten Tagessatzes berechnet.